



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Vielfalt bewahren –
Gute Ganztagschule ausbauen |
Kooperationsverbot im Schulbereich beseitigen –
Bildungsföderalismus bewahren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Kooperationsverbot im Schulbereich beseitigt wird, um Zukunftsaufgaben der Bildungspolitik wie den Ganztagschulenausbau und die Umsetzung der Inklusion auch an den bayerischen Schulen voranzubringen.

Weiterhin soll die Staatsregierung auf Bundesebene gleichzeitig deutlich machen, dass Bundesmittel nur projektbezogen gewährt werden können, sodass die vorhandene Schulstruktur der Bundesländer nicht durch den Bund beeinflusst werden kann.

Begründung:

Über die Föderalismusreform I 2006 wurde das Kooperationsverbot für den Schulbereich ins Grundgesetz aufgenommen. Die Föderalismusreform II aus dem Jahr 2009 brachte hier nur wenige Öffnungen mit sich: Nur bei engen Ausnahmen wie beispielsweise Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen kann das Kooperationsverbot umgangen werden. Das Kooperationsverbot verhindert deshalb notwendige Investitionen in die Schulen. Der Bund kann nach aktueller Gesetzeslage keiner Schule in diesem Land direkt Geld zukommen lassen, nicht als Budget und auch nicht projektbezogen. Für die Schulfinanzierung sind allein die Länder verantwortlich, sie zahlen das Lehrpersonal und teilweise die Lernmaterialien. Für Bauten und Unterhalt sind die Kommunen und Landkreise als Sachaufwandsträger zuständig. Allerdings gibt es große Herausforderungen in der Bildung deutschlandweit, so beispielsweise der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dabei sollten Bund, Länder und Kommunen zusammenwirken. Das Kooperationsverbot ist hier allerdings hinderlich. Zudem ist durch alle Bundesländer die im Grundgesetz verankerte sogenannte „Schuldenbremse“ einzuhalten. Der Bund (ab 2016) und die Länder (ab 2020) können dann ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Im Zusammenhang mit den Bildungsausgaben der Länder könnten notwendige Investitionen in Bildung erschwert und eingeschränkt werden. Dies gilt es zu vermeiden. Der Bildungsföderalismus ist durch die Beseitigung des Kooperationsverbots im Schulbereich auch weiterhin nicht infrage gestellt und Einmischungen des Bundes bei der Schulstruktur der Bundesländer sind auch künftig nicht möglich.